RECHTSTEXT

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Lieferung von Hardware

SolarMatrix GmbH · WohnStrom · Version 2, Stand 23.10.2026 · rechtlich abgestimmt · nächste Überprüfung Januar 2027

AGB für Installations- und Vertriebspartner. Liefer- und Verkaufsbedingungen für Partner, inklusive Pflichten bei Inbetriebnahme.

FASSUNG	VERTRAGSPARTNER	UMFANG
Version 2, Juli 2026	SolarMatrix GmbH und Geschäftspartner (B2B)	Lieferung von WohnStrom Manager, WohnStrom Erzeuger und WohnStrom Verteiler an Unternehmer

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der SolarMatrix GmbH, Bismarckstr. 10–12, 10625 Berlin (im Folgenden „SolarMatrix“) und ihren Geschäftspartnern (im Folgenden „Partner“) bezüglich der Lieferung von Hardware-Komponenten (insbesondere SolarMatrix WohnStrom Manager, SolarMatrix WohnStrom Erzeuger, WohnStrom Verteiler).

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Partners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als SolarMatrix ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Gegenstand des Vertrages ist der Verkauf und die Lieferung von Hardware durch SolarMatrix an den Partner, der diese als Installateur, Generalunternehmer oder Projektentwickler für die Realisierung von dezentralen Solar- und Batteriespeichersystemen (SolarMatrix WohnStrom-Lösung) bei Endkunden nutzt.

2.2 Die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Hardware ergibt sich ausschließlich aus den jeweiligen Produktspezifikationen der SolarMatrix GmbH zum Zeitpunkt der Bestellung.

2.3 Zum Lieferumfang gehört die Einrichtung der Anlage in der SolarMatrix-Plattform je WohnStrom Manager (Anlage des Objekts, Kopplung des WohnStrom Managers, Registrierung der WohnStrom Erzeuger, Zugänge für Endkunde und Verwaltung) zum Preis der Preisliste. Der Partner schuldet die Einrichtung seinem Endkunden als Teil der Inbetriebnahme und weist sie in seinem Angebot als eigene Position aus; SolarMatrix erbringt sie als Subunternehmer des Partners nach Inbetriebnahme der Hardware und nach Abschluss des Service- und Betriebsvertrags (Ziffer 3.2). Dem Endkunden berechnet SolarMatrix die Einrichtung nicht gesondert.

3 Besondere Pflichten des Partners (Inbetriebnahme und Endkundenverträge)

3.1 Zwingende Inbetriebnahme über den SolarMatrix WohnStrom Manager: Um die Integrität, Sicherheit und Funktionalität des Gesamtsystems zu gewährleisten, verpflichtet sich der Partner, die von SolarMatrix gelieferte Hardware (insbesondere die Mikrowechselrichter / WohnStrom Erzeuger) ausschließlich in Verbindung mit und über den „SolarMatrix WohnStrom Manager“ sowie die zugehörige SolarMatrix-Softwareplattform in Betrieb zu nehmen. Eine anderweitige Inbetriebnahme, Steuerung oder Einbindung der Hardware in Fremdsysteme unter Umgehung des WohnStrom Managers ist ausdrücklich untersagt.

3.2 Verpflichtung zum Abschluss eines Service- und Betriebsvertrags durch den Endkunden: Das Geschäftsmodell der SolarMatrix erfordert den fortlaufenden Betrieb der Software-Plattform. Der Partner verpflichtet sich daher zwingend, in die Verträge mit seinen Endkunden (in der Regel die Gebäudebesitzer, Wohnungseigentümergemeinschaften oder Betreiber der Anlage) eine wirksame Klausel aufzunehmen, die den Endkunden vertraglich dazu verpflichtet, für den Betrieb der Anlage einen Service- und Betriebsvertrag (Software- & Wartungsvertrag) mit der SolarMatrix GmbH abzuschließen.

3.3 Der Partner hat sicherzustellen, dass die Hardware-Übergabe und die dauerhafte Freischaltung der Anlage beim Endkunden erst erfolgen, wenn ein solcher rechtsgültiger Service- und Betriebsvertrag zwischen dem Endkunden und SolarMatrix zustande gekommen ist. Auf Verlangen hat der Partner der SolarMatrix den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

3.4 Internetanbindung: Der Partner muss sicherstellen, dass am Installationsort eine dauerhafte Internetverbindung für den WohnStrom Manager gewährleistet ist, da sonst die Systemfunktionalität und die Software-Plattform nicht betrieben werden können.

3.5 Firmware-Updates (OTA): Die Hardware ist mit Steuertechnik ausgestattet. SolarMatrix behält sich vor, zwingend erforderliche Firmware-Updates „Over-the-Air“ (OTA) aufzuspielen, um die Sicherheit und Funktionalität des Systems aufrechtzuerhalten.

3.6 Vertragsstrafe: Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung zur Inbetriebnahme über den WohnStrom Manager (Ziffer 3.1) oder die unterlassene Einbindung des Endkunden in den Service-Vertrag (Ziffer 3.2) verpflichtet sich der Partner zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe, deren Höhe von SolarMatrix nach billigem Ermessen festgesetzt und im Streitfall vom zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit überprüft werden kann.

3.7 Verstößt der Partner schuldhaft gegen die vorgenannten Verpflichtungen, behält sich SolarMatrix zudem das Recht vor, die Gewährleistung für das Gesamtsystem einzuschränken sowie Schadenersatzansprüche für entgangene Service-Gebühren geltend zu machen.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Es gelten die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise gemäß der offiziellen Preisliste der SolarMatrix GmbH (z. B. Stückpreise für WohnStrom Manager, Erzeuger und Verteiler sowie die Einrichtung der Plattform je WohnStrom Manager, Ziffer 2.3). Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, es greift eine gesetzliche Steuerbefreiung (z. B. Nullsteuersatz nach § 12 Abs. 3 UStG). Nachlässe, die SolarMatrix für einen bestimmten Endkunden gewährt (z. B. Referenzkunden), gibt der Partner in voller Höhe an diesen Endkunden weiter.

4.2 Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, sind Rechnungen für Hardware-Bestellungen einschließlich der Einrichtung (Ziffer 2.3) zu 50 % bei Bestellung und zu 50 % nach Lieferung bzw. Inbetriebnahme fällig. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

4.3 Dem Partner stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

5 Lieferung, Lieferfristen und Gefahrübergang

5.1 Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie von SolarMatrix ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Etwaige Einrichtungs- und Lieferzeiten betragen gemäß der Standardkonditionen 3 Monate ab Bestellung, sofern nichts anderes zugesagt wurde.

5.2 Die Lieferung erfolgt ab Werk oder Auslieferungslager. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Partner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist.

6 Eigentumsvorbehalt

6.1 Die gelieferte Hardware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung (einschließlich aller Saldoforderungen aus Kontokorrent) Eigentum der SolarMatrix GmbH (Vorbehaltsware).

6.2 Der Partner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern oder zu verbauen. Er tritt der SolarMatrix GmbH jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder dem Verbau gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen.

7 Gewährleistung und Mängelrüge

7.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Partners aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der SolarMatrix GmbH.

7.2 Der Partner hat die gelieferte Hardware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Werktagen, schriftlich zu rügen. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.

7.3 Ausschluss der Abtretung: Anspruchsberechtigt bei einem Mangel der Produkte ist ausschließlich der Partner als Erstkäufer. Bei Weitergabe oder Veräußerung der Hardware an Endkunden oder Dritte gehen die Gewährleistungsansprüche gegen SolarMatrix nicht automatisch an den neuen Eigentümer über. Eine Abtretung der Mängelansprüche durch den Partner an den Endkunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch SolarMatrix.

7.4 Für die Einrichtung nach Ziffer 2.3 leistet SolarMatrix bei Mängeln Nacherfüllung innerhalb von zehn Werktagen nach Mängelanzeige des Partners; Ziffer 7.3 gilt entsprechend.

8 Haftung

8.1 Die Haftung von SolarMatrix auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

8.2 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet SolarMatrix auch für leichte Fahrlässigkeit, jedoch der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

8.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

9.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

9.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Berlin, dem Sitz der SolarMatrix GmbH.

9.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

SolarMatrix GmbH · Bismarckstr. 10–12 · 10625 Berlin · kontakt@solarmatrix.eu · solarmatrix.eu · Amtsgericht Charlottenburg, HRB 288761 B